



HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

Geschäftszeichen:
7 U 27/10
324 0 171/08

Verkündet am:
03. Mai 2011
Büscher
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

In dem Rechtsstreit

W.D.
Xxxx, Xxxxx

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helmuth Jipp,
Köppenstraße 9, 22453 Hamburg

gegen

Dr. Georg Herbstritt,
c/o Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, 37073 Göttingen

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Weberling & Partner,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin
(jw/sw)

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, 7. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Raben, Lemcke, Meyer

nach der am 05. April 2011 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 171/08, vom 5.2.2010 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Berufung.

Das Urteil ist bezüglich des Unterlassungsanspruchs gegen Sicherheitsleistung von 20.000 €, bezüglich der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Mit der Berufung wendet sich der Beklagte gegen ein Urteil des Landgerichts, mit dem ihm die Verbreitung von zwei Passagen verboten worden ist, die sich in dem von ihm verfassten Buch „Bundesbürger im Dienst der DDR-Spionage“ befinden und in denen der Kläger unter Namensnennung in einer Fußnote (Fußnote 174, Bl. 63 des Buchs) als „West-IM“ bzw im Fließtext (Bl. 315 des Buchs) als „IM Bob“ bezeichnet wird. Dieses Werk ist 2007 in einer wissenschaftlichen Reihe der Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) erschienen.

Zum Sachverhalt im Einzelnen kann auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen werden.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten, behaupten und/oder verbreiten zu lassen:

1. (von den 46 bei Müller-Enbergs beschriebenen, besonders ergiebigen IM der HV A kommen die folgenden auch in der vorliegenden Studie unter den 499 West-IM vor):W.D. (IM Bob);
2. (faktisch bliebe es bei einer mäßigen Informationsausbeute, die Konopatzki) mit solchen Spitzenquellen wie dem Referenten im SPD-Bundesvorstand W.D. (IM Bob) kontrastiert, die für die HV A weitaus ergiebiger waren.

Mit der Berufung macht der Beklagte geltend, das Urteil greife in verfassungsrechtlich ungegerechtfertigter Weise in die durch Art. 5 Abs.3 GG geschützte Wissenschaftsfreiheit ein. Es gehe von einem unzutreffenden Empfängerhorizont bei der Ermittlung des Wortgebrauches des Begriffes „IM“ aus. Die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung könnten nicht auf wissenschaftliche Werke übertragen werden. Außer Acht sei geblieben, dass die wissenschaftliche Aufarbeitung der Archive des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR

eine vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollte Tätigkeit darstelle, die Verfassungsrang genieße. Der Beklagte könne sich auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen.

Der Beklagte ist der Auffassung, das Landgericht habe weiteren Beweisanträgen nachgehen müssen, und rügt die Beweiswürdigung des Landgerichtes als grob rechtsfehlerhaft.

Der Beklagte beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landgerichts die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Zu den Ausführungen der Parteien im Einzelnen wird auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die form- und fristgemäß eingelegte Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, der sich der Senat anschließt, hat das Landgericht den Beklagten zur Unterlassung der genannten Textpassagen verurteilt, weil diese den Kläger bei bestehender Wiederholungsgefahr in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen (§§823Abs.1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog in Verbindung mit Artt. 1 Abs.1,2 Abs.1 GG).

1. Zutreffend hat das Landgericht angenommen, dass der Begriff „IM“ als Abkürzung für die Bezeichnung „Inoffizieller Mitarbeiter“ nach allgemeinem Verständnis zum Inhalt hat, dass der Kläger in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) und dessen ihm als solche bekannten Mitarbeitern zusammengearbeitet hat. Dies ergibt sich aus dem Begriff des „Mitarbeiters“, der ein gemeinschaftliches Handeln im Interesse eines gemeinsamen Ziels, und damit ein gewolltes Zusammenwirken voraussetzt. Es handelt sich somit um eine Tatsachenbehauptung, die als subjektiven Anteil das Bewusstsein und den Willen des Betroffenen zur Zusammenarbeit mit dem MfS einschließt.

a) Die Begriffsdefinition ist aus dem Empfängerhorizont des Durchschnittslesers und nicht nur, wie der Beklagte meint, aus der Sicht des an neuerer Geschichte interessierten und in Fragen der Aufarbeitung der DDR-Archive entsprechend vorgebildeten Historikers zu bestimmen. Auch wenn es sich bei dem erschienenen Buch um ein wissenschaftliches Werk handelt, ist nicht ersichtlich, dass sich dieses ausschließlich an Historiker wendet. Die Behörde der BStU, die die Herausgabe des Buches gefördert hat, dient nicht allein wissenschaftlichen Zwecken. Ihr Wirken wird interessiert von einer breiten Öffentlichkeit wahrgenommen, die nicht nur auf die dort gesammelten Unterlagen Zugriff nehmen kann, sondern insbesondere auch wissenschaftliche Abhandlungen wie die vorliegende zum Zwecke der Aufarbeitung der jüngeren Vergangenheit zur Kenntnis nimmt. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich und findet sich in öffentlichen Bibliotheken. Es davon auszugehen, dass es nicht

nur im Bereich wissenschaftlicher Tätigkeit, sondern auch zum Zwecke der Information der Öffentlichkeit u.a. auch von Pressevertretern gelesen und zitiert wird. Auch wenn möglicherweise von einem geringeren Verbreitungsgrad als etwa demjenigen einer Tageszeitung ausgegangen werden kann, ist nicht anzunehmen, dass es sich bei den Rezipienten des Buchs lediglich um Historiker handelt.

Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, dass Historiker ein abweichendes Verständnis von dem Begriff des „IM“ hätten. Es ist zudem davon auszugehen, dass auch die Bediensteten des MfS selbst den Begriff des „Mitarbeiters“ im Grundsatz so verstanden haben, auch wenn einzelne Informationen in den Akten oder Datenbanken des Staatssicherheitsdienstes fälschlich als von „IM“ stammend bezeichnet wurden, die in Wahrheit durch Abschöpfung einer insoweit ahnungslosen Person gewonnen worden waren.

c) Dass dem gegenüber der Beklagte im Rahmen seiner Abhandlung den Begriff nur als objektiven Befund unabhängig von der Willensrichtung des Informanten verstanden wissen wollte, lässt sich insbesondere nicht der vom Beklagten hervorgehobenen Passage auf Bl. 48 Mitte des Buches entnehmen, in der es heißt: „Eine Person funktionierte als Quelle und konnte als solche erfasst werden, wenn ein kontinuierlicher und zuverlässiger Kontakt bestand und Informationen gewonnen werden konnten. In den allermeisten Fällen erkannten die inoffiziellen Mitarbeiter den geheimdienstlichen Hintergrund, aber es gab auch Ausnahmen.“ Diese Sätze stellen bereits keine eindeutige Definition des Begriffs des „IM“ dar, sondern dem Wortlaut nach eine Definition des Begriffs der „Quelle“. In unmittelbarem Anschluss an die Passage folgt die Schilderung des Falles eines Westdeutschen, der, ohne ausdrücklich für das MfS geworben zu sein, gewusst habe, dass sein Werber eine „hohe staatliche Stelle der DDR“ repräsentiert habe und der danach als für die HV A geworbener „IM“ gegolten habe. Mit diesem Beispiel zeigt der Autor, dass auch er davon ausgeht, dass eine bewusste Zusammenarbeit Voraussetzung für die Bezeichnung einer Person als „IM“ sei, dass diese Bezeichnung aber auch ausnahmsweise ohne ausdrückliche Anwerbung durch das MfS vorgenommen werden konnte, sofern der Betreffende wusste, dass er für irgendeine hohe staatliche Stelle der DDR arbeitete.

Schließlich folgt für den Leser auch aus der Mitteilung, dass es sich bei dem Kläger um einen der rund 500 angeklagten Westdeutschen handelt, die für die HV A tätig waren, dass dieser wissentlich und willentlich tätig gewesen sein müsse, weil die in Betracht kommenden Spionagetatbestände eine fahrlässige Begehungsform nicht vorsahen.

Im Übrigen würde die Verwendung des Begriffes in einem vom allgemeinen Sprachgebrauch abweichenden Sinne in einem Werk nur dann für den Rezipienten verdeutlicht werden, wenn der Autor eine entsprechende Erklärung seinem Werk in eindeutiger Weise - etwa im Rahmen eines Definitionen-Katalogs - vorangestellt hätte.

2. Einem Anspruch steht nicht entgegen, dass es sich bei dem Buch, welches die beanstandeten Passagen enthält, um ein wissenschaftliches Werk handelt. Auch wenn die Wissen-

Schaftsfreiheit nicht dem Schrankenvorbehalt des Art. 5 Abs.2 GG unterliegt, gelten für sie die verfassungsimmanenten Schranken, insbesondere solche, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht von Betroffenen ergeben, die Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung geworden sind. Wie der Bundesgerichtshof bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1966 hervorgehoben hat, kann ein Wissenschaftler nicht das Vorrecht für sich in Anspruch nehmen, seine eine andere Person belastenden Behauptungen seien einer gerichtlichen Prüfung nicht zugänglich (BGH NJW 1966, 667f). Bei einem derartigen Konflikt ist vielmehr zwischen den infrage stehenden Grundrechten eine Güterabwägung zu treffen, in deren Rahmen der wissenschaftlichen Kritik ein größerer Freiraum zukommt, als etwa einer Äußerung, die lediglich Art. 5 Abs.1 GG unterfällt (vgl. Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 3 Rn. 38f m.w.N.).

Gegenstand der Wissenschaftsfreiheit sind vor allem die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe (BVerfG AfP 2000, 555f).

Es ist davon auszugehen, dass die Bezeichnung des Klägers als „IM“ Ergebnis wissenschaftlicher Forschung des Beklagten war, der sich mit den Akten von rund 500 Personen befasst hat, gegen die wegen ihrer vermeintlichen Tätigkeit als West-IM im Laufe der Neunziger Jahre Anklage erhoben worden ist (Bl. 10/11 des Buches), wozu auch der Kläger gehört. Die Äußerung ist daher vom Schutz der Wissenschaftsfreiheit umfasst.

Die aufgestellte Behauptung, der Kläger sei als Bundesbürger wissentlich und willentlich für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR tätig gewesen, ist allerdings geeignet, das Ansehen des Klägers erheblich herabzusetzen. Das dem Kläger unterstellte Verhalten stellte zu damaliger Zeit eine schwere Straftat dar, so dass der Vorwurf schon deshalb ehrenrührig ist, ohne dass es dazu weiterer Ausführungen bedarf. Zwar erscheint der Name des Klägers in diesem Zusammenhang im Text nur an zwei untergeordneten Stellen, nämlich in einer Fußnote sowie im Fließtext am Rande einer Betrachtung über die Ergiebigkeit des im Kanzleramt eingesetzten Spions Günter Guillaume und der Bewertung der von diesem beschafften Informationen im Rahmen der SIRA-Datei. Die Beeinträchtigung wiegt für den Kläger aber dennoch schwer, weil in dem dem Werk angefügten Personenregister auf ihn und die beiden Textpassagen hingewiesen wird, in welchen er erwähnt wird. Dadurch ist es auch einem Rezipienten, der sich nicht vertieft mit dem Werk befasst, unschwer möglich, die Information über die vermeintliche IM-Tätigkeit des Klägers zur Kenntnis zu nehmen, sofern er gezielt das Namensregister durchsieht. In Anbetracht der noch immer bestehenden Brisanz des Themas muss der Kläger daher jederzeit damit rechnen, dass nicht nur historisch interessierte Leser den knappen Text selbst zur Kenntnis nehmen, sondern dass die Informationen auch durch Medien - im Vertrauen auf die Untersuchungen des Beklagten als Mitarbeiters der BStU und damit einer privilegierten Quelle - in größerem Umfang weiter verbreitet werden.

Auch wenn sich der Text nicht über den Inhalt der angeblich von dem Kläger gewonnenen Informationen äußert, wird der Kläger mit beiden Passagen schwer belastet, in denen er als „ergiebiger IM“ bzw. als „ergiebiger“ als Guillaume und als „Spitzenquelle“ bezeichnet wird.

3. Da die aufgestellten Behauptungen prozessual als unwahr zu gelten haben, und da ein besonderes Interesse an im Rahmen eines wissenschaftlichen Werks aufgestellten unwahren Tatsachenbehauptungen nicht besteht, führt die vorzunehmende Abwägung dazu, dass dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers der Vorrang gebührt.

Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass ein großes öffentliches Interesse an der Aufklärung der Zusammenarbeit von Bundesbürgern mit Behörden der ehemaligen DDR besteht, so dass von der Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgegangen werden könnte. Im Bereich von nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen könnte ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit nämlich lediglich eine Darstellung rechtfertigen, die deutlich macht, dass eine wissentliche Tätigkeit des Klägers nicht feststeht. Hierbei mag im Einzelnen zweifelhaft sein, inwieweit im Rahmen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung dieselben Anforderungen gelten, die an eine Presseberichterstattung im Falle einer Verdachtsberichterstattung zu stellen sind. An eine Darstellung nicht erwiesener Tatsachen ist aber auch in einem wissenschaftlichen Werk zumindest die Forderung zu stellen, dass aus ihr hervorgehen muss, dass die Wahrheit der Tatsachenbehauptung nicht erwiesen ist.

Diese Anforderung führt zu keiner unangemessenen Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit, da eine entsprechende offene Formulierung keine besondere Belastung darstellt. So wäre es hier beispielsweise ohne weiteres möglich gewesen, anstatt den Kläger als „IM“ zu bezeichnen, im Zusammenhang mit ihm zu berichten, dass er in den Dateien des MfS als „IM“ geführt worden sei.

Die vorliegende Darstellung ist jedoch nicht offen. Beide Passagen vermitteln vielmehr dem Leser, dass die wissentliche und willentliche Zusammenarbeit des Klägers mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR eine zweifelsfrei feststehende Tatsache sei, und lassen nicht einmal vermuten, dass es sich hierbei nur um einen mit Mitteln der Wissenschaft aus den vorliegenden Dokumenten gewonnenen Schluss handeln könnte. Der Leser wird bezüglich der Person des Klägers weder über die vorliegenden Quellen informiert, noch in die wissenschaftliche Quellenanalyse einbezogen. Ihm wird nicht mitgeteilt, dass das Verfahren gegen den Kläger seinerzeit eingestellt wurde, so dass er sogar davon ausgehen muss, dass eine Verurteilung erfolgt sei, mithin dass ein Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens die „IM“-Tätigkeit des Klägers festgestellt habe.

4. Zu Recht hat das Landgericht auch eine Rechtfertigung der Veröffentlichung aufgrund des Rechtsgedankens der Vorschrift des § 32 Abs.3 StUG für nicht gegeben gehalten. Diese Vorschrift schützt die informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und ist nicht geeignet, die Veröffentlichung von unwahren Behauptungen zu rechtfertigen. Im Streit sind nicht die Veröffentlichung von Stasi-Unterlagen oder die Übermittlung von personenbezogenen

(wahren) Informationen, sondern die Aufstellung einer den Kläger betreffenden Tatsachenbehauptung durch den Beklagten, die prozessual als unwahr zu gelten hat.

5. Zutreffend hat das Landgericht die Beweislast für die Wahrheit der behaupteten ehrenrührigen Tatsachen in entsprechender Anwendung von § 186 StGB dem Beklagten auferlegt. Dieser Beweis ist nicht erbracht worden.

Der Senat schließt sich auch insoweit vollen Umfangs den Ausführungen des Landgerichts zur Beweiswürdigung an und verweist hierzu auf das angefochtene Urteil. Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist hierzu noch das Folgende zu ergänzen:

a) Zwar sind erheblich belastend für den Kläger die ihn betreffenden Eintragungen in den sogenannten „Rosenholz-Dateien“ sowie den „SIRA-Dateien“, deren Inhalte sich ohne Weiteres zeitlich und inhaltlich in Einklang bringen lassen mit den jeweiligen Betätigungsfeldern des Klägers. Selbst wenn aber davon ausgegangen wird, dass insbesondere die in den SIRA-Dateien dokumentierten Informationen vom Kläger stammen, steht damit noch nicht fest, dass der Kläger es war, der diese Informationen an Personen übergeben hat, die Mitarbeiter des MfS waren, oder die die Informationen für irgendeine amtliche Stelle der ehemaligen DDR entgegennahm. Und selbst wenn man angesichts der Fülle des Materials davon ausgeht, dass der Kläger unmittelbar Informationen und Dokumente an Mitarbeiter des MfS geliefert hat, ist nicht erwiesen, dass der Kläger wusste, dass sein Gesprächspartner bzw. die Person, der er Informationen übermittelte, für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig war.

b) Zu Recht hat das Landgericht die Vernehmungsprotokolle von Zeugen, die bei der Bundesanwaltschaft im Jahre 1996 ausgesagt haben, nicht als wichtiges Indiz für die Wahrheit der von diesen aufgestellten Behauptungen betrachtet. Die Aussagen dieser Zeugen geben nämlich erheblichen Anlass zu Zweifeln an ihrer Glaubwürdigkeit. So weichen die Angaben der verschiedenen Zeugen teilweise nicht unerheblich voneinander ab. Dies wird beispielweise deutlich bezüglich der Angaben, die der Zeuge Jänicke einerseits und der Zeuge Behnke andererseits bezüglich des Treffens in Athen und der Anwesenheit weiterer Personen, wie etwa des Hans Kohlberger bei diesem Treffen gemacht haben.

Die Zeugen hatten zudem schon damals über Vorgänge zu berichten, die teilweise viele Jahre zurückgelegen haben sollten, so dass ihre Erinnerung wenig verlässlich gewesen sein dürfte. Hinzu kommt, dass ohnehin auch an der generellen Glaubwürdigkeit dieser Zeugen gezweifelt werden kann, weil es sich um Personen handelte, die als Offiziere der HV A von Berufs wegen mit den Mitteln des Tarnens und Täuschens vertraut waren. Die Unglaubwürdigkeit des Zeugen Behnke wird zudem eindrucksvoll belegt durch die erheblichen Abweichungen, die zwischen seiner Darstellung im Rahmen dieses Rechtsstreits und den damaligen Aussagen vor der Bundesanwaltschaft bestehen. Ohne eine unmittelbare Vernehmung der Zeugen ist es für das Gericht dieses Rechtsstreits nicht möglich, sich ein Bild von ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben zu machen, so dass der

Inhalt ihrer früheren Aussagen allenfalls ein sehr schwaches Indiz für eine aktive Mitwirkung des Klägers darstellen kann. Die vom Beklagten hierzu angestellten Überlegungen über ihre mögliche damalige Motivationslage stellen reine Spekulationen dar.

Zudem ergibt der Inhalt der Vernehmung des Zeugen Behnke im Jahre 1995 (Anl. B 14) kein eindeutiges Bild zu der Kenntnis des Klägers. Der Zeuge hat zwar von verschiedenen Treffen und einer Anbindung des Klägers und seiner Frau an das MfS gesprochen, andererseits aber hervorgehoben, dass der West-Berliner Kohlberger die Verbindung zu den D. gehalten habe, die er in Bonn besucht habe. Nach Darstellung Behnkes erhielt Kohlberger bei Treffen mit MfS-Mitarbeitern in Ost-Berlin seine Instruktionen dazu, welche Informationen von dort gewünscht wurden. Diese Darstellung schließt nicht aus, dass der Kläger und seine Frau von Kohlberger, der kein DDR-Bürger war, „abgeschöpft“ worden sein können. Allerdings stützt die Darstellung Behnkes im Jahre 1995 vom Inhalt der in Athen geführten Gespräche die Annahme, dass der Kläger wusste, dass er zuvor für den Staatssicherheitsdienst gearbeitet habe. Indessen ist auch diese Darstellung, die der Zeuge im Übrigen in der Beweisaufnahme vor dem Landgericht Hamburg gerade nicht bestätigt hat, auffallend wenig konkret, so wenn dieser behauptet, er habe den Eindruck gehabt, der Kläger und seine Frau hätten Schwierigkeiten gehabt, sich weiterhin mit ihnen zu identifizieren, und einfach Schluss machen wollen.

Soweit der Beklagte die Glaubwürdigkeit des von ihm benannten und in diesem Rechtsstreit in erster Instanz vernommenen Zeugen Behnke infrage stellt, kann auch dies nicht seiner Berufung zum Erfolg verhelfen, weil auch bei der Unglaubwürdigkeit eines Zeugen nicht das Gegenteil der von ihm gemachten Angaben als erwiesen anzusehen ist. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Zeuge bei der Vernehmung durch die Bundesanwaltschaft den Kläger belastende Aussagen gemacht hat, die der jetzigen Aussage teilweise widersprechen. Da nicht festzustellen ist, welche der von diesem Zeugen gemachten Aussagen der Wahrheit entsprechen und ob überhaupt nur eine der Aussagen ganz oder teilweise zutreffend ist, ist der Beklagte bezüglich dieser Beweisfrage beweisfällig geblieben.

c) Zu Unrecht rügt der Beklagte auch, dass die von ihm im Schriftsatz vom 6.10.2008 benannten Zeugen Dr. Gailat, Groth, Gensei, Gemeinhardt, Zimmermann und Marschke nicht vernommen worden sind. Die Zeugen Gailat, Groth, Gensei und Zimmermann sind benannt worden dazu, dass der Kläger unter der IM-Deckbezeichnung „Bob“ geführt worden ist, was als unstreitig anzusehen ist. Der Zeuge Gemeinhardt ist benannt worden zu der Behauptung, er habe den Kläger und seine Ehefrau bei einem konspirativen Wochenendtreff in einer konspirativen Wohnung in Ostberlin persönlich kennengelernt. Dieser Vortrag lässt keine Tatsachen erkennen, aus denen sich ergibt, dass der Kläger von Gemeinhardts Funktion als HV A-Mitarbeiter und dem Charakter des Treffens und der Räumlichkeit, in der dieses stattgefunden haben soll, wusste.

Auch der Vortrag des Beklagten zur Bekanntschaft des Klägers mit Klaus Marschke ist nicht geeignet, Tatsachen darzutun, aus denen sich ergäbe, dass der Kläger von der angeblichen IM-Eigenschaft Marschkes wusste. Es wird nicht einmal vorgetragen, worin die behaupteten „ersten Kontakte“ zum Ministerium für Staatssicherheit, Bezirksverwaltung Schwerin, bestanden haben sollen.

Der weitere Vortrag, der Zeuge Gensei könne bekunden, dass nach seiner Kenntnis der Kläger und seine Ehefrau gewusst hätten, dass sie es mit dem MfS zu tun gehabt hätten, ist nicht konkret, weil nicht ersichtlich ist, auf welcher Wahrnehmung des Zeugen diese Feststellung beruhen soll. Eine Vernehmung dieses Zeugen wäre daher ein unzulässiger Ausforschungsbeweis gewesen, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat. Zwar trifft es zu, dass sich eine innere Tatsache, wie die des Wissens um die Verbindung zum MfS, „veräußerlichen“ kann, wie der Beklagte in der Berufungsbegründung vorträgt. Dass und in welcher Weise dies der Fall gewesen sein soll, hätte indessen durch den Beklagten vorgetragen und konkret unter Beweis gestellt werden müssen.

d) Die Einlassung des Klägers, nicht bewusst mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet zu haben, liegt auch nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung, selbst wenn unterstellt wird, dass der Kläger persönlichen Kontakt zu Mitarbeitern der HV A oder deren Verbindungsleuten hatte. Zwischen den Bürgern der DDR und der BRD fanden in dem hier maßgeblichen Zeitraum vielfältige Begegnungen statt, bei denen auch über politische Themen gesprochen wurde. Ein intensiver Austausch war seit den 70er Jahren von westdeutscher Seite sogar gewünscht. Angesichts der Unterschiedlichkeit der beiden Systeme lag es auch nahe, über Politik zu sprechen, wenn man mit Personen des anderen Teils Deutschlands zusammentraf. Aus der Sicht eines Westdeutschen musste nach damaligem Kenntnisstand bei solchen Treffen nicht stets damit gerechnet werden, dass der ostdeutsche Gesprächsteilnehmer im Auftrag des MfS tätig war und dorthin Informationen weitergeben würde, da das Ausmaß der Durchdringung der ostdeutschen Gesellschaft von den Aktivitäten des MfS zu jener Zeit noch nicht bekannt war. Hinzu kommt, dass die angeblich weitergegebenen Dokumente nicht (mehr) vorhanden sind, so dass nicht festzustellen ist, ob es sich um solche handelte, die auch im Westen nicht frei zugänglich waren und ob ihr Inhalt erkennbar insbesondere für einen (fremden) Geheimdienst von Interesse sein konnte, was Rückschlüsse auf die Kenntnis des Klägers erlauben würde. Zwar enthalten die SIRA-Dateien Informationen über die jeweiligen Inhalte und die Einschätzung der jeweiligen Dokumente durch die MfS-Mitarbeiter. Dies ersetzt indessen für etwaige Rückschlüsse nicht die Kenntnis von dem Inhalt der jeweiligen Dokumente und Informationen. Darauf, dass es sich um im Westen nicht frei zugängliche geheime Dokumente gehandelt hat, gibt es keine Hinweise.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da nicht erkennbar ist, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine höchstrichterliche Entscheidung erfordert (§ 543 Abs.2 ZPO). Es handelt sich um einen spezifischen Einzelfall, dessen Lösung auf einer Abwägung der widerstreitenden konkreten Interessen beruht.

Raben

Lemcke

Meyer